

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 01 ♦ Jahrgang 2011 ♦ vom 04.02.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Aufhebung einer öffentlichen Bekanntmachung zu Punkt 12 des Amtsblattes der Stadt Geldern, Ausgabe 16, Jahrgang 2010, vom 29.12.2010 "Widmung einer Straße und eines Parkplatzes"
2. Aufhebung einer öffentlichen Bekanntmachung zu Punkt 13 des Amtsblattes der Stadt Geldern, Ausgabe 16, Jahrgang 2010, vom 29.12.2010 "Einziehung eines Teilstückes der Utrechter Straße in der Gemarkung Veert"
3. Widmung einer Straße und eines Parkplatzes
4. Einziehung eines Teilstückes der Utrechter Straße in der Gemarkung Veert

Aufhebung einer öffentlichen Bekanntmachung zu Punkt 12 des Amtsblattes der Stadt Geldern, Ausgabe 16, Jahrgang 2010, vom 29.12.2010 "Widmung einer Straße und eines Parkplatzes"

Die Bekanntmachung der Widmung einer Straße und eines Parkplatzes im Amtsblatt der Stadt Geldern, Ausgabe 16, Jahrgang 2010, vom 29.12.2010, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Aufhebung der Bekanntmachung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 12.01.2011

Janssen
Bürgermeister

Aufhebung einer öffentlichen Bekanntmachung zu Punkt 13 des Amtsblattes der Stadt Geldern, Ausgabe 16, Jahrgang 2010, vom 29.12.2010 "Einziehung eines Teilstückes der Utrechter Straße in der Gemarkung Veert"

Die Bekanntmachung der Einziehung eines Teilstückes der Utrechter Straße in der Gemarkung Veert im Amtsblatt der Stadt Geldern, Ausgabe 16, Jahrgang 2010, vom 29.12.2010, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Aufhebung der Bekanntmachung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 12.01.2011

Janssen
Bürgermeister

Widmung einer Straße und eines Parkplatzes

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung werden hiermit

die Straße „Am Nierspark“, Gemarkung Geldern, Flur 5, Teil aus Flurstück 72, 90 und 92
und

der Parkplatz „Am Nierspark“, Gemarkung Geldern, Flur 5, Teil aus Flurstück 90

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft.

Die Lage der zu widmenden Straßenstücke aus Flur 5, Flurstücke 72, 82 und 90 sind aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehenden Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

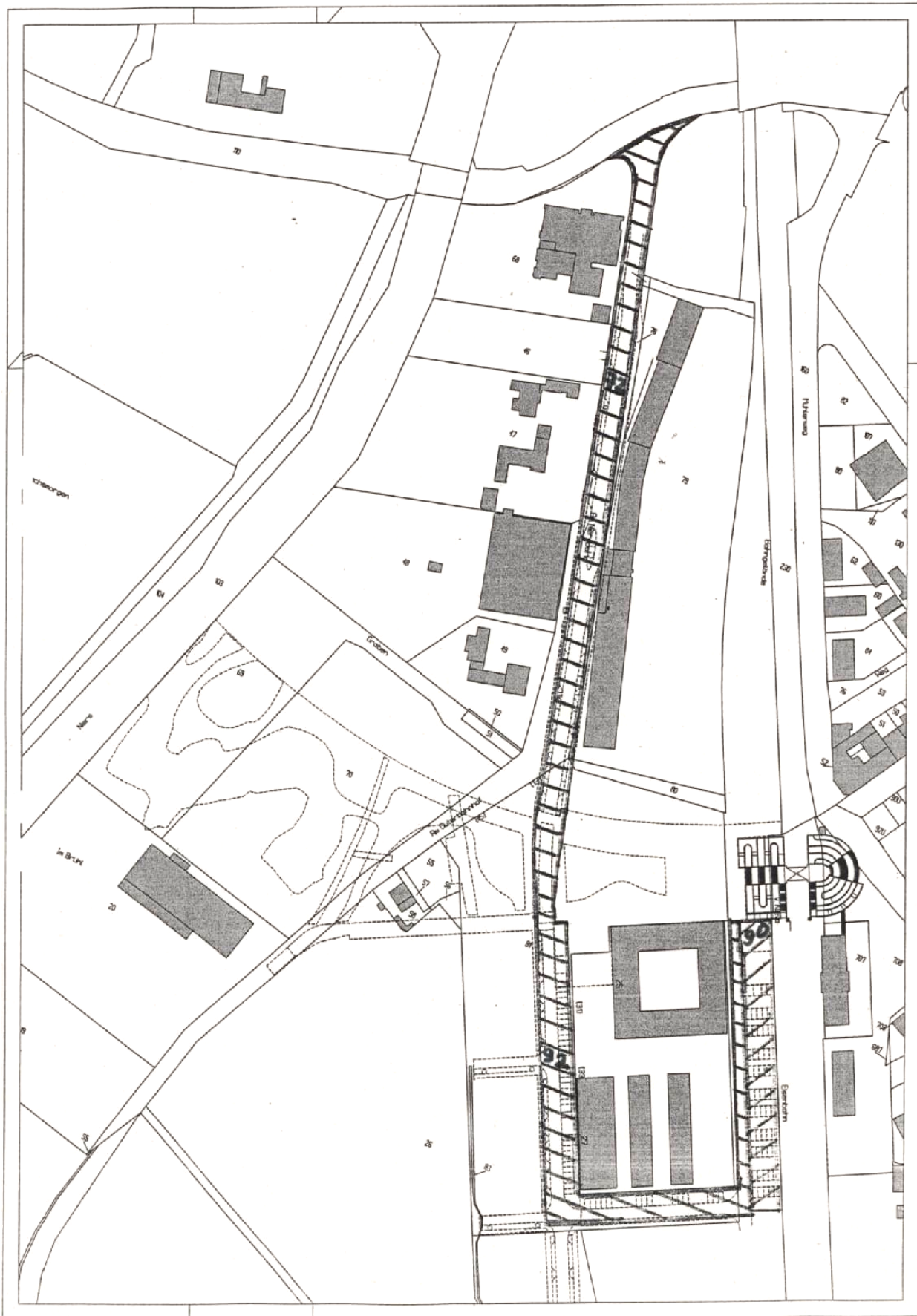
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 12.01.2011

Janssen
Bürgermeister



Einziehung eines Teilstückes der Utrechter Straße in der Gemarkung Veert

Die Absicht der Einziehung ist am 24.09.2010 bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden hiergegen nicht erhoben. Das entsprechende Straßenstück wird daher mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Die Lage des einzuziehenden Straßenstücks aus Flur 12, Flurstück 65 ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 12.01.2011

Janssen
Bürgermeister

GELDERNER AMTSBLATT

